Präsidialverfügungen

den 1. Novbr. 1872.

Der Kanton Basel abzuschliessen.

1) Bei gegenwärtigem Zirkular dem Tit. Sanitätsdepartement die englische Vaccinirbedürfniss nebst einem Blankoformular zu Impfausweisen mit erläuterndem Begleitschreiben zuzustellen, mit der Einladung, das eine Exemplar des Blankoausweises ausgefüllt zurückzusenden.

---

den 11. Novbr. 1872.

§329.

Mittheilung an das Sanitätsdepartement betr. Waffeneinstellung

Vom Chef des Tit. schweizerischen Sanitätsdepartements wird von dem Schreiben des Herrn Reg. Rath Brändli, womit derselbe die Waffeneinstellungsorgane einsendet, in die Kenntniss genommen, dass die Einstellungsbefehle für die Militairen vom Rhein begehrt worden müssen, Kenntniss gegeben und die Akten dem Brändli beigelegt werden.

§330.

Anstellungen Revedin abschliessl. Anstand.

In Folge Schreiben des Herrn Professor Dr. E. Rossi d. d. 6. d. M., worauf derselbe die Anstellung eines Hülfsassistenten in der Person des Kandidaten, Herrn Revedin v. Genf, befürwortet

wird verfügt:

1) Bei Herr Professor Rossi unmittelbar, Herrn Revedin als Hülfsassistent am hiesigen Laboratorium und mit Anschluss auf eine zum Fixbezuge festgesetzte Besoldung zu bestätigen.

2) Das Herr Rossi einzuladen, seiner Zeit über die Tüchtigkeit des Herrn Revedin z. Bi. ihm zu verabreichende Hülfsleistung Bericht zu erstatten, damit gehörenden Ortes.

3) Mittheilung an denselben und den Kassier.

---

den 12. Novbr. 1872.

§331.

Einholung eines Gutachtens über Einführung v. Vorlesungen über Thierheilkunde

Mess. N. 145.

Mit Zuschrift vom 8. d. M. übermittelt der Herr Landrath eine Eingabe der Regierung von Aargau v. 4. Novbr. nebst dem Reglement über die Anwendung der Waffenfähigkeit an aargauischen Bezirksschulen, worauf dieselbe der Schule stellt, [illegible]